

Geräte kaufen oder mieten? Beides ist möglich!

Kauf oder Miete - beides ist möglich. Bei der Beschaffung von Erfassungsgeräten lässt die Heizkostenverordnung (HeizkostenV) sowohl den Kauf als auch die Miete zu. Dies gilt für alle Geräte: Heizkostenverteiler, Wasser- und Wärmezähler sowie Rauchmelder. Durch die Miete sparen Sie Anfangsinvestitionen und verfügen jederzeit über eine technisch einwandfreie Messausstattung in Ihrem Gebäude.

Gerätemiete

Entscheiden Sie sich für die Gerätemiete, entfallen Anfangsinvestitionen und Sie können die Kosten über den jeweiligen Mietzeitraum verteilen. Während der kompletten Mietdauer stellen wir sicher, dass die Geräte einwandfrei funktionieren und rechtlichen Normen entsprechen. Als Gebäudeeigentümer oder Vermieter müssen Sie sich weder um Eichfristen noch um Geräte austauschtermine kümmern. Das erledigen wir automatisch und ohne zusätzliche Kosten bei Ablauf der Eichfrist bzw. beim Ablauf der technisch bedingten Nutzungsdauer der Geräte.

Umlagefähigkeit der Mietkosten

Erfassungsgeräte

Die Mietkosten für Erfassungsgeräte zählen nach §4 Absatz 2 der HeizkostenV zu den Betriebskosten der Heizungsanlage. Sie werden im Rahmen der Heizkostenabrechnung in vollem Umfang auf die Nutzer umgelegt. Voraussetzung ist, dass Sie das durch die HeizkostenV verlangte Zustimmungsverfahren gegenüber Ihren Nutzern einhalten.

Rauchmelder

Das Landgericht Magdeburg hat im September 2011 entschieden, dass die Miete von Rauchmeldern zu den umlagefähigen Betriebskosten i.S.d. § 2 Nr. 17 BetrKV zählt.

Es gibt jedoch derzeit noch kein höchstrichterliches Urteil, dass die Miete von Rauchmeldern umlagefähig ist. Deshalb empfehlen wir Ihnen gemäß § 2 Nr. 17 BetrKV die Position "Kosten für die Miete Rauchmelder" im Mietvertrag als "Sonstige Kosten" separat aufzunehmen.

Ein Zustimmungsverfahren wie bei den Erfassungsgeräten ist bei Rauchmeldern nicht erforderlich, da hierfür bisher keine gesetzliche Verpflichtung existiert. Beim öffentlich geförderten Wohnungsbau gilt jedoch: "Soweit Betriebskosten geltend gemacht werden, sind diese nach Art und Höhe dem Mieter bei Überlassung der Wohnung bekanntzugeben."